

**Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)  
vom 19. Dezember 2012**

*in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln  
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)  
vom 20. Dezember 2017 \**

- ABI StK 2012, S. 1057, 2013, S. 803, 2014, S. 220, 1080, 2015, S. 575, 2016, S. 520, 2017,  
S. 550 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.  
Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Randstreifen.

\*Geändert durch die Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 19. Dezember 2012 und deren Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2015 und vom 21. Dezember 2016 vom 16. Juni 2021 in der Fassung vom 18. Dezember 2021.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in Satz 3 für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen. Randstreifen sind die für die

Nutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, die nicht die in § 1 Abs. 3 für einen Gehweg vorgesehene erforderliche Breite erreichen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen und Randstreifen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen, Gehwegen und Randstreifen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

### **§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis**

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
  - a) Straßenbezeichnung,
  - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
  - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
  - d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage 4 ist etwas anderes geregelt.

- (4) Das in der Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.

## § 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Bei Einsatz der Reinigungskräfte zur Winterwartung sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung. Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

## § 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege und Randstreifen ist wie folgt durchzuführen:
  1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgägerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
  2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Randstreifen in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
    - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
    - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
3. Gehwege und Randstreifen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
3. An allen für den Fußgägerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.

4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
  5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege und Randstreifen so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.
  6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
  7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Randstreifens oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst
- das Räumen von Schnee
  - das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.
- Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.
- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

## § 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
  2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
  3. den Kosten der Reinigung,
  4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft; dabei kommen nur die der erschließenden Straße nächstgelegenen Grundstücksseiten in Ansatz. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden und damit abgewandten Seiten.

2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

1.	für Fahrbahnen von			
1.1	Anliegerstraßen	-A -	96 %	
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	-A -	89 %	
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %	
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- H -	75 %	
2.	für Gehwege	- G -	85 %	
3.	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %	

- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen): Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Hauptstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:  
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

## § 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	4,46 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	10,07 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,74 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	8,49 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	6,00 €
3.	Fußgängergeschäftsstraßen	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	8,18 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,70 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

## § 9 Gebührenschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

## § 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch
  - a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
  - b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
  - c) Straßenbauarbeiten,sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die

Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
  2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
  3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
  4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
  5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

**Anlage 1**  
zur 5. ÄS der Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Baumstr.</b>	A	5		5	
<b>Bayardsgasse</b> von Thieboldsgasse bis Fleischmengergasse von Fleischmengergasse bis Peterstr.	A A	5 7		5 7	
<b>Clemensstr.</b>	A	5		5	
<b>Elogiusplatz</b>	G			6	
<b>Fleischmengergasse</b> von Alexianerstr. bis Bayardsgasse von Bayardsgasse bis Neumarkt	A A	5 13		5 13	
<b>Im Laach</b>	H	7		7	
<b>Josef-Haubrich-Hof</b> Platzfläche	A A			13 13	
<b>Lothringer Str.</b> von Metzer Str. bis Kleingedankstr. von Kleingedankstr. bis Eifelstr.	A A	5 3		5 3	
<b>Lungengasse</b>	A	7		7	
<b>Luxemburger Wall</b>	A	3		3	
<b>Pipinstr.</b> Platzfläche zwischen Hohe Str. und Große Sandkaul 3. Fahrbahn	H G A	6 6 1		6 6 1	
<b>Reichenspergerplatz</b>	H	5		5	
<b>Rheinaustr.</b> Verbindungs weg zwischen Rheinaustraße und Kleine Witschgasse	A A	5 5		5 5	
<b>Spinnmühlengasse</b>	A	5		5	
<b>Taubengasse</b> vor Nr. 1-21 Parkplätze	A A	5 5			
<b>Thieboldsgasse</b> von Griechenporte bis Bayardsgasse von Bayardsgasse bis Neumarkt	A A	3 5		3 5	
<b>Turiner Str.</b> 3. und 4. Fahrbahn	H H	5 5		5 5	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2018

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Vorgebirgswall</b> von Eifelstr. bis Wendeanlage gerade Hausnummernseite von Vorgebirgsstr. bis Wendeanlage gerade Hausnummernseite Zufahrt zum Kindergarten	A A A A	2 2 2 X		2 2 X	
<b>Zülpicher Str.</b> von Hohenstaufenring bis Moselstr. von Moselstr. bis Zülpicher Wall	H H	9 9		9 9	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Derkumer Str.</b> von Markusstr. bis Vernicher Str. Stichstraße hinter Nr. 54-112 der Markusstr. Verbindungs weg entlang der Schule	A G	1 x		1 3	x
<b>Homburger Str.</b> gerade Hausnrn. Seite ungerade Hausnrn. Seite von 1-13 und von 17 bis Vorgebirgsstr. von Hausnrn. 13-17 Parkplatz	A A A A	2 2 2 2		2 2	
<b>Kirchstr.</b> von Hauptstr. bis Karlstr. Parkplatz von Karlstr. bis Ende	A A	2 2	x		x
<b>Konrad-Adenauer-Str.</b> von Frankstr. bis Friedrich-Ebert-Str.	H	1		1	
<b>Theodor-Heuss-Str.</b> Verbindungs weg zur Friedrich-Ebert-Str.	A G	1 1		1 1	
<b>Weißer Hauptstr.</b> von Weißer Leinpfad bis Auf der Ruhr von Auf der Ruhr bis Zum Hedelsberg Stichstraße zu Nr. 115a, 117a, 117b Parkplatz hinter Grundstück 117b Fußweg zu Am Wingert	H A A	1 1 1	x		x x x
<b>Zum Engelshof</b> Stichstraße zu Hausnrn. 15-25 Parkplatz neben Hausnr. 37	A A	1 1	x	1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Aachener Str.</b>					
von Innere Kanalstr. bis Stadtteilgrenze Lindenthal	H	5		5	
von Stadtteilgrenze Lindenthal bis Eupener Str.	H	6		6	
von Eupener Str. bis Stadtteilgrenze Braunsfeld	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Braunsfeld bis Brauweilerweg	H	2		2	
3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972			x		
3. Fahrbahn von Rosenweg bis Kirchweg			x		x
von Brauweilerweg bis Stadtteilgrenze Junkersdorf	H	2			x
gerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Weiden/OD-Schild	H	2			x
ungerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Bunzlauer Str.	H	2			x
ungerade Hausnummernseite von Bunzlauer Str. bis An der Alten Post	H	4		4	
ungerade Hausnummernseite von An der Alten Post bis Weiden/ OD-Schild	H	2			x
Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum)	G			1	
Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1036 und 1044 bis Ende	A	1			
Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 1184a und 1186			x		
<b>Ahornweg</b>			x		x
<b>An der Alten Post</b>					
Stichstraße entlang den Häusern 22-28			x		
von Aachener Str. bis Ostlandstr.	A	4		4	
von Ostlandstr. bis Potsdamer Str.	A	1		1	
<b>Asbergplatz</b>	A	1		1	
<b>Asbergstr.</b>	A	1		1	
<b>Auf der Aspel</b>					
von Adrian-Meller-Str. bis Hauptstr.			x		x
Stichstraße zu den Häusern Nr. 8-34			x		x
Wohnwege zu den Hausnrn. 52-58 und 36-42					x
Verbindungs weg von Auf der Aspel entlang den Grundstücken Nr. 44-50 und Am Mertenshof 86/88 bis An den Kastanien					x
Verbindungs weg von Adrian-Meller-Str. bis Mathesenhofweg					x
<b>Bunzlauer Str.</b>					
von Aachener Str. bis Danziger Str.	A	4		4	
von Danziger Str. bis Potsdamer Str.	G			4	
<b>Donauweg</b>	A	1			x
Verbindungs weg zwischen Nr. 31 und Nr. 37 zum Salzburger Weg	A			1	



Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Mozartstr.</b> U-förmig verlaufender Straßenzug von Mozartstr. 1 bis 27 Verbindungsweg von südlich Mozartstr. 27 bis Hauptstr.			x x		x x
<b>Neue Sandkaul</b> von Hauptstr. bis Hausnr. 22 Verbindungsweg von Neue Sandkaul 22 bis Zum Tilmeshof 112 von Seitenfront von Zum Tilmeshof 112 bis Unter Linden Stichstr. entlang des Festplatzes am Sportpark Stichstr. ggü. Zum Tilmeshof 112 bis zur Sportanlage			x x x		x x x
<b>Nonnenwerthstr.</b> von Sülzgürtel bis Neuenhöfer Allee von Neuenhöfer Allee bis Ende	A	1		1	
<b>Ostlandstr.</b> Wohnwege zu den Häusern Nr. 70-72, 74-80, 82-92 von Breslauer Str. bis Tilsiter Weg von Tilsiter Weg bis An der alten Post von An der Alten Post bis Schulstr.	A	1		1	x
<b>Otto-Klein-Str.</b> U-förmig verlaufender Straßenzug von Willy-Lauf-Allee bis wider in die Willy-Lauf-Allee mündend (entlang den Grundstücken Otto-Klein-Str. 1-59) Verbindungsweg zwischen den Grundstücken Otto-Klein-Str. 8 und 10 Verbindungsweg zwischen den Grundstücken Otto-Klein-Str. 43 und 45 Verbindungsweg zwischen den Grundstücken Otto-Klein-Str. 43 und 45 nördlich der Grundstücke Otto-Klein-Str. 45-49 sowie der anschließende Weg von Willy-Lauf-Allee bis zum Stütgerhofweg			x		x x x
<b>Palmenhof</b> von Unter Linden 124 bis 170 einschließlich der Stichstr. Palmenhof 2 bis 10, 7 bis 15, 17 bis 27, 29 bis 37 Verbindungsweg rückseitig entlang Palmenhof 1 bis 39 Verbindungsweg von Palmenhof bis Unter Linden Verbindungsweg zwischen Unter Linden 27 und 39 Verbindungsweg von Unter Linden 176 bis Sportpark			x x x x		
<b>Potsdamer Str.</b> von Gertrudisstr. bis Freiburger Str. von Freiburger Str. bis Bunzlauer Str. (Feuerwehrzufahrt) Wohnweg von Nr. 1-15 Parkplatz gegenüber Lübecker Str. 21	A	1		1	x x

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Unter Linden</b> von Hauptstr. bis Adrian-Meller-Str. Stichstr. von Hausnr. 37 bis Löwenzahnweg von Löwenzahnweg bis Hausnr. 65 Stichstr. von Unter Linden 2 bis 10 bzw. 22 Stichstr. von Unter Linden 50 bis 56 bzw. 68 Stichstr. von Unter Linden 92 bis 96 bzw. 102 Verbindungs weg entlang Unter Linden 8 Verbindungs weg entlang Unter Linden 24 und 52 Verbindungs weg entlang Unter Linden 60 bzw. 66 bis Sportpark Verbindungs weg entlang Unter Linden 70 und 94 Verbindungs weg entlang Unter Linden 104 Verbindungs weg entlang Unter Linden 112 bis Sportpark	H	1	x x x x x	x x x x x	x x x x x
<b>Werthmannstr.</b> von Decksteiner Str. bis Prälat-van-Acken-Str. von Prälat-von-Acken-Str. bis Nr. 34a und gegenüber weiterführende Umfahrt von Nr. 23/44 bis 23/44 2 Verbindungswege zwischen Nr. 11-13 und Nr. 17-19 zur Dürener Str.	A	3		3	
<b>Willi-Lauf-Allee</b> Straßenteilstück südlich der Grundstücke Otto-Klein-Str. 1-9 sowie östlich Otto-Klein-Str. 1 und 24 bis Otto-Klein-Str. 59 Verbindungs weg zwischen dem Grundstück Otto-Klein-Str. 59 und dem Spielplatz Verbindungs weg von Willy-Lauf-Allee bis zum Stüttgerhofweg nördlich des Grundstücks Willy-Lauf-Allee 12			x x		x x
<b>Zülpicher Str.</b> von Zülpicher Wall bis Universitätsstr. von Universitätsstr. bis Lindenthalgürtel von Lindenthalgürtel bis Mommsenstr. von Mommsenstr. bis Gleueler Str. Platzfläche Ecke Hermeskeiler Str.	H H H H G	7 6 5 2		7 6 5 2	
<b>Zum Neuen Kreuz</b> von Hauptstr. bis Von-Kleist-Str. ungerade Hausnrn. von Von-Kleist-Str. bis zum Wohnweg zu den Häusern 17-31 ungerade Hausnrn. bis Ende gerade Hausnrn. von Von-Kleist-Str. bis Nr. 24 gerade Hausnrn. bis Ende Wohnwege zu Nr. 17-31, 33-45, 47-53 Verbindungs weg von Unter Linden bis Zum Tilmeshof			x x x x x		x x x x x
<b>Zum Tilmeshof</b> Stichstr. zwischen Zum Tilmeshof 37 bis 39 und 43					x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Zur Abtei</b> Verbindungs weg von Unter Linden bis Adrian-Meller-Str. Verbindungsstraßenführung von Zur Abtei 25 bis Mathesenhofweg einschl. Straßenverlauf entlang Zur Abtei 17 bis 23			x x		x x

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Nußberger Pfad</b> von Frohnhofstr. bis Gerhard-Bruders-Str. von Gerhard-Bruders-Str. bis Masiusstr.	A	1	x	1	
<b>Ansgarplatz</b> Platzfläche	A A	1		1 1	
<b>Ansgarstr.</b>	A	1		1	
<b>Ballumer Str.</b>	A	1			
<b>Barlachweg</b> Wohnwege zu Nr. 2-10, 12-22 und 24-30 Verbindungs weg zum Beckmannweg			x		x x x
<b>Brentanostr.</b>	A	1			
<b>Gerhard-Bruders-Str.</b> von Rochusstr. bis Masiusstr.	A	1		1	
<b>Girlitzweg</b> von Vitalisstr. bis 1. Bahnunterführung bis einschl. Ende Grundstück Hausnr. 15b und gegenüber Gehweg rechte Seite bis einschl. Hausnr. 26 Gehweg rechte Seite vor Hausnr. 28 Gehweg linke Seite von 1. Bahnunterführung bis Ende Hausnr. 15b bis Ende Stichstraße ab Ende Grundstück Hausnr. 15b bis Ende (entlang Hausnr. 17-47)	H A H A A	1 1 1 1 x x		1 1 1 1 x	
<b>Gotthelfstr.</b> von Gottfried-Daniels-Str. bis Eisheiligenstr. von Eisheiligenstr. bis Baadenberger Str.	A	1	x	1	x
<b>Gravensteiner Str.</b>	A	1		1	
<b>Grüner Weg</b> Stichstraße zum Melatengürtel	A A	5 1		5 1	
<b>Hadersleber Str.</b> Verbindungs weg zur Ossendorfer Str. Platzfläche vor der Schule einschließlich Parkplatz	A A	1 1		1	x
<b>Hellewatter Str.</b>	A	1		1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Iltisstr.</b> von Lenauplatz bis Stadtteilgrenze Neuehrenfeld von Stadtteilgrenze Neuehrenfeld bis Margaretastr. Stichstraße zu Nr. 140-160 Stichstraße zu Nr. 126-128c	A	3		3	
	A	3		3	
	A	1			x
	A	1		1	
<b>Jüssenstr.</b> von Nr. 1/2 bis Masiusstr.	A	1		1	
<b>Masiusstr.</b> von Fronhofstr. bis Gerhard-Bruders-Str. bis Peter-Franzen-Str. Zufahrt zu Nr. 37-41 Verbindungsstraße zur Rochusstr.	A	1	x x x	1	x
<b>Nattermannallee</b> Parkplatz neben dem Friedhof	A	1	x		x
<b>Peter-Franzen-Str.</b> von Nr. 1/2 bis 13/14 bis Masiusstr.	A	1	x	1	x
<b>Rothenkruger Str.</b>	A	1		1	
<b>Teichstr.</b> von Subbelrather Str. bis Borsigstr. von Borsigstr. bis Venloer Str.	A	2		2	
	A			4	
<b>Vitalisstr.</b> von Wilhelm-Mauser-Str. bis Vogelsanger Str. Stichstraße zwischen Hausnr. 17 und gegenüber zur Venloer Str.	H	5		5	
	H	5		5	
von Vogelsanger Str. bis Stadtteilgrenze Bickendorf von Stadtteilgrenze Bickendorf bis Girlitzweg Stichstraße zu Nr. 236-234	H	1		1	
	H	1		1	
	A	1		1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Altonaer Str.</b> von Altonaer Platz bis Bielefelder Str. von Bielefelder Str. bis Hausnr. 65 und gegenüber Platzfläche neben Hausnr. 59 Verbindungswege neben Hausnr. 21 und 35 zur Wilhelm-Sollmann-Str.	A A A	1 1 1			x x
<b>Geestemünder Str.</b> Gehweg rechte Seite von Neusser Landstr. bis St.-Leonardus-Str.  Gehweg linke Seite von Neusser Landstr. bis Franz-Greiß-Str. entlang Seitenfront Franz-Greiß-Str. 2 Gehweg linke Seite von Ende Grundstück Franz-Greiß-Str 2 bis St. Leonardus-Str. Stichstraße gegenüber Nr. 36-38 bis Industriestr.	H H H H H	2 2 2 2		2 2 2	
<b>Graseggerstr.</b> von Wilhelm-Sollmann-Str. bis Rüdellstr. von Rüdellstr. bis Rambouxstr. Stichstraßen Verbindungswege	A A	1 1	x	1	x x
<b>Industriestr.</b> nur 3. Führung von Bremerhavener Str. bis Geestemünder Str.	A	1		1	
<b>Kevelaerer Str.</b>	A	2		2	
<b>Sebastianstr.</b> Platzfläche von Merkenicher Str. bis Hausnr. 170 Weg entlang Industriestr. bis einschließlich Hausnr. 71 Verbindungswege neben Nr. 224 zum Niehler Damm	H G	2 2		2 2	x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Buchenpfad</b> Verbindungsweg vom Wendekreis bis Haselnußweg			x x		x x
<b>Buchenweg</b>			x		x
<b>Damiansweg</b> bis Keimesstr. bis Wendeanlage Stichstraße nördlich des Georgshofes einschließlich des Weges im hinteren Bereich der Grundstücke Hausnr. 67-81 Fußweg zum Weilerweg 62-68 Stichstraße neben Hausnr. 33/43a und entlang 23-25a einschließlich Wendeanlage Fußweg von Ende der Stichstraße neben Hausnr. 23/33 bis Weilerweg und von Ende der Stichstraße neben 43a bis Weilerweg mit Platzfläche vor Weilerweg 62-68 Stichstraße zwischen Damiansweg 32 und 34 zur Merianstr.			x x x x		x x x x
<b>Elbeallee</b> von Merianstr. bis Weichselring	H	1			x
<b>Ernstbergstr.</b> von Mercatorstr. bis Kallbergstr. von Kallbergstr. bis Wendehammer Stichstraße entlang der Hausnr. 95 bis 103 Parkplatz gegenüber Rückfront Ernstbergstr. 97 Straße von Wendeanlage Döbrabergstr. entlang der Hausgrundstücke Ernstbergstr. 113-115 zur Platzfläche Schneebergstr./Michelsbergstr.  Verbindungsweg von Stichstraße Ernstbergstr. zur Wendeanlage Michelsbergstr. entlang der Hausgrundstücke Ernstbergstr. 111 und 101-103 Verbindungsweg zwischen Ernstbergstr. und Wendeanlage Michelsbergstr. entlang der Hausgrundstücke Nr. 93-99	H A A A	1 1 1 1	x	1 1 1 x	
<b>Grüner Weg</b> Stichstr. von Steinrutschweg bis Grüner Weg			x x		x x
<b>Hackhauser Weg</b> von Alte Str. bis St.-Tönnis-Str. Verbindungsweg zum Krebelspfad Parkplatz am Friedhof	A	1 1			x x
<b>Holtestr.</b> Verbindungsweg zwischen Nr. 8 und 10	A	1			x x



Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Bennauerstr.</b> Parkplatz	A	1			x
A	1				
<b>Gütergasse</b> Verbindungs weg zur Enggasse 3 Fußwege entlang Nr. 11 und Nr. 23, Nr. 1-17 bzw. Nr. 5-9 entlang den rückwärtigen Grundstücksfronten der Häuser Enggasse Nr. 4- 12a Verbindungs weg von Nr. 21 zur Enggasse Durchgang unter Hausnr. 18 zum Am Markt	A	1			x x x
			x		x
<b>Hans-Kalscheuer-Str.</b> von Berliner Str. bis André-Citroen-Str. bis Wilhelm-Kleinertz-Str.			x x		x x
<b>Heidestr.</b> 3. Fahrbahn entlang den Hausnrn. 3-9 / Cäcilienstr. 3. Fahrbahn entlang den Hausnrn. 11-17 / Cäcilienstr.	H	1		1	
H	1				
H	1				
<b>In der Bohnenbitze</b> von Rheinbergstr. bis Rheinbergstr. Stichstr. zu Hausnr. 22 und 28 Stichstr. zu Hausnr. 56 und 62			x x x		x x x
			x		x
			x		x
			x		x
<b>Josef-Linden-Weg</b>	A	1			x
<b>Kurt-Schumacher-Str.</b> bis Nr. 23/Johannesstr. Verbindungsstraße von Kurt-Schumacher-Str. bis Garagen Verbindungs weg von Garagen bis Bunsenstr.	A	1			x
A	1				
A	1			1	
<b>Porzer Ringstr.</b> von Kölner Str. bis Gremberger Ring	H	1			x
<b>Spargelweg</b> von In der Bohnenbitze bis In der Bohnenbitze			x		
			x		
<b>Waldstr.</b> von Frankfurter Str. bis Leuschhofgasse und gegenüber Waldstr. Hausnr. 9 von Leuschhofgasse und gegenüber Waldstr. Hausnr. 9 bis BAB A59/Stadtteilgrenze Grengel von BAB A59/Stadtteilgrenze Grengel bis Grengeler Mauspfad Stichstraße zwischen Hausnr. 231 und 239 Verbindungs weg zur Gronaustr.	H	4		4	
H	1				x
H	1				x
H	1	x			x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Wilhelm-Kleinertz-Str.</b> von André-Citroen-Str. bis Hausnr. 22 einschließlich der Verbindung zur Hans-Kalscheuer-Str. Verbindungs weg von Hausnr. 22 und Verbindungs weg neben Hausnr. 44 bis Berliner Str. Stichweg neben Hausnr. 33 zur öffentlichen Grünfläche			x		x

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Grauen Stein</b> von Westerwaldstr. bis Zubringer vor den Häusern Nr. 16-20 und vor Nr. 7-17 Verbindungswege entlang des Zubringers und zur Kannebäckerstr.	H A	2 2		2 2	x
<b>Am Lusthaus</b>			x		
<b>Corkstr.</b> Stichstr. zu Hausnr. 4 und Verbindungsweg zur Grünanlage Bürgerpark Stichstr. zu Hausnr. 8-12 Stichstr. zu Hausnr. 16-20 Stichstr. zu Hausnr. 19-23 Verbindungs weg zur Thessaloniki-Allee	A A A	1 x x 1 1	x x x	1 1 1	x
<b>Kalk-Mülheimer Str.</b> bis Peter-Stühlen-Str. bis Wipperfürther Str. bis Zoobrücke Zufahrt zum Parkplatz neben Nr. 14 Verbindungs weg entlang der Stadtautobahn (südliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Solinger Str. Fußweg entlang der Stadtautobahn (nördliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Waldecker Str. Stichstraße neben Hausnr. 216 Parkplatz Höhe Hausnr. 217	H H H A A	7 6 2 3 2		7 6 2 3 2	x x
<b>Ludwig-Quidde-Platz</b> Stichstr. Hausnr. 2-10 rechte Seite Stichstr. Hausnr. 2-10 linke Seite Stichstr. Hausnr. 12-20 rechte Seite Stichstr. Hausnr. 12-20 linke Seite Stichstr. Hausnr. 22-28 rechte Seite Stichstr. Hausnr. 22-28 linke Seite Verbindungswege zu den Häusern Hausnr. 15-31 und 33-49	A A A A A A	1 1 1 1 1 1		1 1 1 1	x
<b>Martha-Heublein-Str.</b> von Oberer Bruchweg bis Wendeanlage Wohnweg entlang der Grundstücke Martha-Heublein-Str. 46-58 Wohnweg entlang der Grundstücke Martha-Heublein-Str. 62-72 bis Astrid-Lindgren-Allee 30			x		x x x
<b>Thessaloniki-Allee</b> Verbindungs weg neben Hausnr. 28	A G	3		3 1	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Auenweg</b> von Sachsenbergstr. bis Auenweg 173 von Auenweg 173 bis Hafenstr. bebaute Seite von Auenweg 173 bis Hafenstr. unbebaute Seite von Hafenstr. bis Deutz-Mülheimer-Str.		H	2		2
<b>Eulenbergstr.</b> von Wiener Platz bis Hausnr. 7/10 von einschl. Hausnr. 9/12 bis Bergisch Gladbacher Str. (ohne Privatstraße)		A	6		6
<b>Grafenmühlenweg</b> von Bergisch Gladbacher Str. bis Bensberger Marktweg von Bensberger Marktweg bis Mielenforster Str. (bebaute Seite)		A	1		x
<b>Hardthofstr.</b> von Strundener Str. bis Nr. 40				x	x
<b>Holweider Str.</b> von Bergisch Gladbacher Str. bis Stichstr. neben Hausnr. 36 von Stichstr. neben Hausnr. 36 bis Zehntstr. von Zehntstr. bis Carlswerkwerkstr. Stichstr. neben Hausnr. 36 von Holweider Str. bis zum Schwimmbad Stichstr. neben Hausnr. 36 von Holweider Str. bis zum Schwimmbad (Seite Spielplatz)		A	4	4	
<b>Hubertusstr.</b> bis Ende Verbindungs weg zwischen Nr. 33 und Nr. 35 zum Flittarder Deichweg Parkplatz			x		x
<b>Hufelandstr.</b> von Edmund-ter-Meer-Str. bis Max-Planck-Str. 6 Stichstraßen zu Nr. 2-28, 30-56, 58-84, 13-31, 53-79 und 93-115		A	1	x	x
<b>Karl-Droll-Weg</b> Weg zwischen der Kleingartenanlage von Karl-Droll-Weg bis Steyler Str.		G		2	
<b>Leuchterstr.</b> von Am Klosterhof bis Nr. 221 und gegenüber incl. Buswendeschleife gegenüber Nr. 213/215		H	1		x
		H	1		x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Markgrafenstr.</b> von Keupstr. bis Berliner Str. bebaute Seite von Keupstr. bis Berliner Str. unbebaute Seite Verbindungsstraße von Clevischer Ring bis zur Hauptführung Markgrafenstr.	A A A	3 3 3		3 3 3	
<b>Regentenstr.</b> Stellplätze zwischen Hausnr. 38 und 46 Platzfläche zwischen Hausnr. 38 und 36 (vor Luther-Kirche) Rettungsweg der Feuerwehr zur Luther-Kirche neben Hausnr. 38	A A G G	3 3 3 3		3 3 3 3	
<b>Siebenschönweg</b> von Drosselbartstr. bis Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a von Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a bis Ende rechts Seite von Stichstr. Hausnr. 7 bis Hausnr. 11a bis Ende linke Seite Fußweg von Hausnr. 11a bis Bechsteinstr.	A A A G	1 1 1 1		1 1 1 1	

**Anlage 2**  
zur 5. ÄS der Straßenreinigungssatzung

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem  
Reinigungsaufwandgemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

**Stadtbezirk**      **Straßenbezeichnung**

**Änderungen:**

- |   |   |
|---|---|
| 2 | <b>Weißer Hauptstr.</b><br>Stichstraße zu Nr. 115a, 117a, 117b            |
| 4 | <b>Ballumer Str.</b>  |
| 4 | <b>Brentanostr.</b>   |
| 5 | <b>Altonaer Str.</b><br>von Bielefelder Str. bis Hausnr. 65 und gegenüber |

**Anlage 3**  
zur 5. ÄS der Straßenreinigungssatzung

**Ergänzung zur Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem  
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Straßenreinigungssatzung**

<b><u>Stadtbezirk</u></b>	<b><u>Straßenbezeichnung</u></b>
---------------------------	----------------------------------

1	<b>Glöckengasse</b>
---	---------------------

<b>Glöckengasse</b>	entlang den Häusern Nr. 2-22 (außer Platzfläche)
---------------------	--